



Parlament
Österreich

Unsere Rechte.

Grund- und
Freiheitsrechte
in Österreich

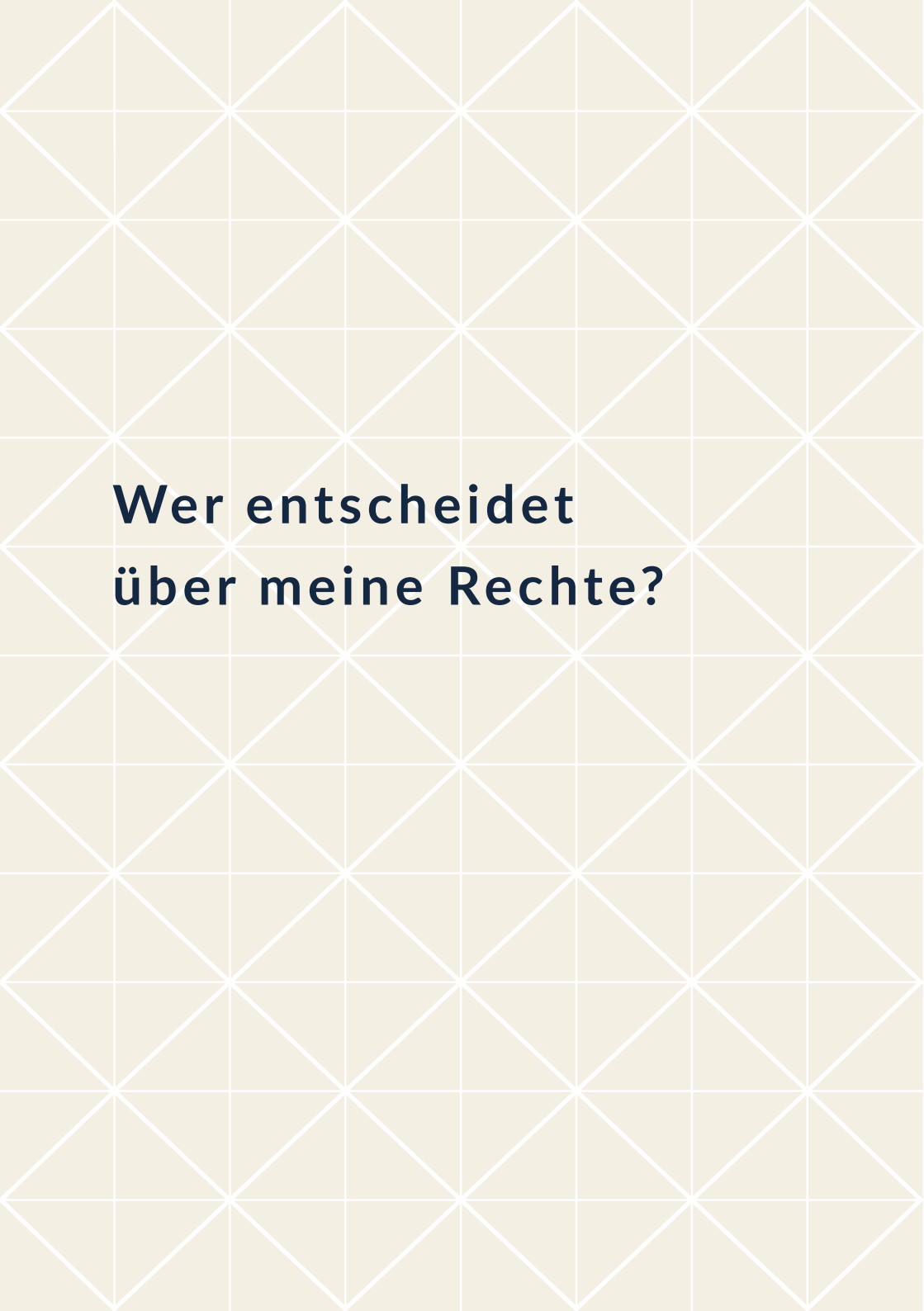
**Unsere Rechte.
Grund- und Freiheitsrechte
in Österreich**

Parlamentsdirektion (Hg.)

Inhaltsverzeichnis

Wer entscheidet über meine Rechte?	6
■ Was heißt schon frei?	14
■ Sind wir alle gleich?	20
■ Geht euch alles etwas an?	26
■ Was können wir schon machen?	32
■ Politik mitgestalten, ernsthaft?	40
■ Fairness, echt jetzt?	46
■ Was weißt Du schon?	54
■ Jesmo li mi jedni od njih?	60
■ Was ist mit meinem Leben im Netz?	66

Einleitung zu den Gesetzestexten	74
■ Was heißt schon frei?	78
■ Sind wir alle gleich?	87
■ Geht euch alles etwas an?	93
■ Was können wir schon machen?	100
■ Politik mitgestalten, ernsthaft?	118
■ Fairness, echt jetzt?	130
■ Was weißt Du schon?	139
■ Jesmo li mi jedni od njih?	143
■ Was ist mit meinem Leben im Netz?	148
Abkürzungsverzeichnis	151
Impressum	152



**Wer entscheidet
über meine Rechte?**

Wie Menschenrechte und Demokratie zusammenhängen

Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat. Demokratie kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Herrschaft des Volkes“. Das heißt, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe herrschen soll, sondern dass möglichst viele Menschen an Entscheidungen mitwirken können. Das geschieht bei Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und zur Bundespräsidentin oder zum Bundespräsidenten. Alle, die Ämter und Funktionen im Staat ausüben, müssen ihre Handlungen den Bürgerinnen und Bürgern erklären und dafür auch Verantwortung übernehmen.

Demokratie und ihre Grenzen

Im Zentrum einer Demokratie steht das Versprechen, dass Menschen frei und gleichberechtigt zusammenleben. Jede und jeder soll frei über die Gestaltung des eigenen Lebens entscheiden und sich eine eigene Meinung bilden können. Niemand soll sich dabei vor anderen fürchten müssen. Alle sollen einander als gleichberechtigt achten: Kein Mensch soll „höhere“ oder „stärkere“ Rechte als andere haben. Bei Wahlen und demokratischen Entscheidungen soll jede Stimme gleich viel zählen. So soll es möglich werden, Konflikte in friedlicher Weise auszutragen.

Damit Freiheit und Gleichberechtigung für alle gesichert werden können, braucht es Grenzen für das, was die Mehrheit in einer Demokratie beschließen darf. Eine Mehrheit soll nicht schrankenlos über alle anderen bestimmen dürfen. Die Regeln dafür gibt die Verfassung vor.

Der Rechtsstaat

Auch in einer Demokratie haben einzelne Menschen Macht über andere, aber die Ausübung ihrer Macht ist durch das Recht geregelt und begrenzt. Niemand soll sich darauf verlassen müssen, dass Menschen in Machtpositionen gut und gerecht handeln. Jede und jeder soll sich sicher sein können, dass die Möglichkeiten, die Menschen in solchen Positionen haben, durch Recht genau geregelt und begrenzt sind. Das steht im Zentrum des Rechtsstaats. Die wichtigste Grenze bilden die Grund- und Menschenrechte, die jeder Mensch, der in Österreich lebt, hat. Daher sagen wir auch, dass der Staat, alle seine Einrichtungen und die Gesetze für die Menschen da sind. Die Grund- und Menschenrechte sollen sicherstellen, dass das so bleibt. Sie sind selbst besonders geschützt, weil Österreich sie gemeinsam mit vielen anderen Staaten beschlossen hat. Das bedeutet, dass Österreich sie nicht alleine ändern oder abschaffen kann.

Aber was ist ein Recht?

Wenn wir sagen, dass jemand ein Recht hat, dann bedeutet das, dass ein Mensch bestimmte Ansprüche gegenüber anderen (oder dem Staat) stellen kann. Sie oder er kann fordern, dass jemand etwas tut oder nicht tut (unterlässt). Ein Recht zu haben ist aber mehr, als einen Wunsch oder einen Befehl auszusprechen. Rechte sind in der Verfassung oder in einem Gesetz festgelegt. Wir können nicht einfach sagen: Ich habe ein Recht darauf! Wir müssen genau sagen, um welches Recht es sich handelt und warum wir uns darauf berufen. Rechte müssen durchgesetzt werden können. Dafür gibt es den Staat und vor allem die Gerichte. Nur sie dürfen Rechte auch mit Zwang (z. B. Geldstrafen) durchsetzen.

In einem demokratischen Rechtsstaat hat jeder Mensch Rechte. Auch deswegen sprechen wir von Gleichberechtigung. Wer Rechte hat und sich darauf verlassen kann, dass diese vom Staat und von allen, die dort zusammen leben, geachtet werden, ist gleichberechtigt. Es ist dabei ganz egal, wo jemand geboren ist, was diese Person gelernt hat, was ihr wichtig ist oder was sie denkt. Damit wird auch klar: Niemand soll sich seine Rechte erst verdienen müssen. Ob jemand Rechte hat, soll auch nicht davon abhängen, was jemand denkt, sondern nur davon, was jemand tut. Deshalb sprechen wir auch von Menschenrechten: Rechte, die jeder Mensch hat. Und weil alle Menschen gleiche Rechte haben,

müssen wir sie gegenseitig achten. Das heißt auch: Wir müssen akzeptieren, dass unsere eigenen Rechte begrenzt sind, weil auch alle anderen Rechte haben. Wenn ein Staat Menschenrechte in seiner Verfassung regelt, werden sie meist als Grundrechte bezeichnet. Es sind die Rechte, die jedem Menschen, der sich in diesem Staat aufhält, zukommen. Manche Rechte, wie das Wahlrecht zum Nationalrat, haben aber nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie werden daher als Staatsbürgerinnen- und Staatsbürgerrechte bezeichnet.

Eine lange Geschichte

Die Überzeugung, dass alle Menschen Rechte haben, ist nicht selbstverständlich. Seit dem 18. Jahrhundert haben sie aber immer mehr Menschen geteilt und ihre Verwirklichung gefordert. Das ging nur schrittweise und war mit vielen Rückschlägen verbunden. Wichtige Stationen sind die Durchsetzung der Religions- und Gewissensfreiheit oder das Ende der Sklaverei.

In Österreich hat das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 1811 bestimmt: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ 37 Jahre später, in den Revolutionen von 1848, haben viele Menschen gefordert, das endlich ernst zu nehmen. Aber erst 1867 wurde das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte

der Staatsbürger erlassen. Noch immer war es für viele unvorstellbar, dass Adelige, reiche und gebildete Leute, Arbeiter, Bauern oder gar Frauen dieselben Rechte haben sollten. Bis das wirklich ganz durchgesetzt wurde, dauerte es bis 1918, als die Republik gegründet wurde, und 1920, als das Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen wurde.

Aber schon 20 Jahre nach der Gründung der Republik, im Jahr 1938, war es in Österreich damit wieder vorbei: Im Nationalsozialismus gab es wiederum „höherwertige“ und „minderwertige“ Menschen. Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti, Menschen mit Behinderungen und viele andere waren rechtlos.

Die Rechtsordnung in Bewegung setzen

Erst nach diesen besonders grausamen Erfahrungen sind die Menschenrechte in sehr vielen Staaten und von vielen Menschen anerkannt worden. 1948 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen. Das war nicht einfach, weil sich nach dem Zweiten Weltkrieg zwei große Machtblöcke bildeten. Die Rechte, die in dieser Erklärung festgeschrieben sind, wurden als Ideale formuliert. Sie können nicht bei Gericht eingeklagt werden.

In Europa ging man einen Schritt weiter: 1949 haben zehn Staaten den Europarat gegründet. Sie haben die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschrieben und damit jene Rechte bestimmt, auf die sich jeder Mensch in Europa berufen kann. Dafür haben sie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) gegründet. Er stellt sicher, dass die Rechte auch durchgesetzt werden können. Österreich ist 1958 beigetreten. Hier ist die EMRK auch Teil der Verfassung geworden. Heute sagen wir, dass die Menschenrechte die Antwort darauf sind, dass Menschen Unrecht erfahren haben, dass sie erniedrigt, verletzt und ausgegrenzt wurden.

Damit alle Menschen ihre Rechte kennen, sind Gesetze wie das Staatsgrundgesetz oder die EMRK kurz und möglichst einfach formuliert. Wir sagen auch, dass sie Prinzipien oder Grundsätze festlegen. Das hat den Vorteil, dass ein Recht, das 1949 oder gar 1867 aufgeschrieben wurde, auch heute bei Fragen wie Gentechnik oder Videoüberwachung angewendet werden kann. Es kann aber auch dazu führen, dass darüber gestritten wird, was genau von einem Recht erfasst wird und was nicht.

Damit diese Fragen geklärt werden können, gibt es unabhängige Gerichte. Dazu gibt es den Ausspruch, dass so jede und jeder die „ganze Rechtsordnung eines Staates in Bewegung setzen kann“. Vor Gericht steht jede und jeder dem Staat gleichberechtigt

gegenüber. Ein Gericht hat die Rechte eines jeden Menschen zu achten und kann Entscheidungen auch dann treffen, wenn sie einer Mehrheit im Staat oder in der Politik gar nicht gefallen.

Damit das in fairer Weise passiert, müssen sich Gerichte aber an genaue Regeln halten. Sie müssen prüfen, welche Rechte betroffen sind, und müssen genau erklären und begründen, warum welches Recht durchgesetzt werden muss. Wenn wir gleichberechtigt sind, dann muss ja eine Entscheidung getroffen werden, die fair für alle ist.

Um welche Rechte geht es denn nun?

Wenn man all das liest, könnte man sich fragen: „Und was hat das alles mit mir zu tun?“

Welchen Inhalt die Grund- und Freiheitsrechte konkret haben und wie sie uns alle im täglichen Leben berühren, erzählt dieses Buch. Die folgenden Kapitel nehmen dafür jeweils verschiedene Grund- und Freiheitsrechte in den Blick und geben Antworten auf Fragen wie „Was heißt schon frei?“ oder „Sind wir alle gleich?“

Wer es ganz genau wissen möchte, findet am Ende des Buches auch die Gesetzestexte zu den jeweiligen Grund- und Freiheits-texten gesammelt dargestellt.



**Was heißt
schon frei?**

Warum der Staat meine Freiheit schützen muss

Für ganz viele von uns sind Freiheit und Sicherheit ganz selbstverständlich. Sie können sich nicht vorstellen, in Furcht zu leben, dass sie verletzt oder entführt werden, weil die Polizei sie nicht schützt oder sogar selbst gewaltsam vorgeht. Das ist etwas, das sie höchstens aus dem Geschichtsunterricht oder von Nachrichten aus Ländern, in denen Krieg herrscht, kennen. Aber genau mit Blick auf solche Gefahrensituationen beginnen alle Erklärungen und Gesetze, die Grund- und Menschenrechte festlegen, mit dem Recht auf Leben, dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung sowie dem Schutz der persönlichen Freiheit.

Ein Leben in Sicherheit

Diese Rechte stehen deshalb am Anfang, weil es einmal anders war. Auch in Österreich sorgten sich noch vor 200 Jahren jene, die herrschten, nicht darum, dass alle Menschen sicher leben konnten. Es gab noch keine klaren Regeln für die Polizei. Menschen, die verhaftet wurden oder in Gefängnissen waren, mussten Angst vor schlechter Behandlung und Gewalt haben. Menschen wurden zum Tod verurteilt.

Vor etwas über 160 Jahren begann sich das langsam zu verändern. Einzelne Menschenrechte wurden in Gesetzen festgelegt, die Polizei wurde neu organisiert, Gerichtsverfahren wurden neu geregelt. Das war aber keine Garantie dafür, dass es so bleiben sollte. Auch im 20. Jahrhundert haben Regierungen diese Rechte missachtet – im Nationalsozialismus, in Militärdiktaturen und im Kommunismus.

Das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und das Recht auf persönliche Freiheit stehen auch deswegen am Anfang, weil ein Leben in Sicherheit die Voraussetzung dafür ist, dass wir alle anderen Rechte und Möglichkeiten in einer Demokratie nutzen können. Wenn jemand dauernd um sein Leben fürchten muss, dann wird alles andere schwer – das Privat- und Familienleben, Lernen, Arbeiten, die Teilnahme am Kulturleben, die Ausübung der Religionsfreiheit und vieles mehr. Wenn diese Rechte am Anfang stehen, dann soll gesagt werden: Hier ist es möglich, gut zu leben. Hier können wir dem Staat, der Polizei und den Gerichten vertrauen. Und wenn das einmal nicht der Fall ist, dann können wir auf diese Rechte hinweisen und ihren Schutz fordern.

Das Recht auf Leben

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Das bedeutet, dass der Staat dafür sorgen muss, dass dieses Recht nicht durch andere bedroht wird. Wenn aber etwas passiert, dann sollen sich alle darauf

verlassen können, dass der Staat reagiert. Dafür gibt es das Strafrecht: Es verbietet Mord oder andere Handlungen, die zum Tod eines Menschen führen. Es gibt jedoch auch sehr streng geregelte Ausnahmen. Diese braucht es, wenn z. B. die Polizei jemanden tötet, der andere angreift, oder wenn sich jemand selbst gegen eine Angreiferin oder einen Angreifer wehren muss. Das nennt man Notwehr. So ein Fall wird von Gerichten immer genau geprüft.

Das klingt alles ganz logisch, und man sollte meinen, dass das Recht auf Leben eine glasklare Sache ist. Tatsächlich tauchen aber immer wieder neue Fragen auf, in denen Gerichte die Frage beantworten müssen, was von diesem Recht geschützt ist und was nicht. Der Verfassungsgerichtshof (das höchste Gericht in Österreich, wenn es um Grund- und Menschenrechte geht) hat in einzelnen Fällen festgestellt, dass eine Person nur dann in einen Staat zurückgeschickt werden darf, in dem sie früher gelebt hat, wenn keine konkrete Gefahr besteht, dass sie dort zum Tod verurteilt wird.

Seit vielen Jahren wird darüber diskutiert, wann überhaupt der Schutz des Lebens beginnt und wann er endet. Die Frage ist deshalb so wichtig geworden, weil die Menschen immer älter werden, aber auch immer länger krank sind. Manche möchten, dass sie selbst entscheiden können, wann ihr Leben endet. Wenn ihnen

jemand dabei hilft, wird jedoch gegen das Verbot der Tötung bzw. Beihilfe zur Tötung verstoßen. Das sind schwierige Fragen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa gesagt, dass nur das Recht auf Leben geschützt ist, aber dass es kein „Recht zu sterben“ gibt. In Österreich etwa hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass schwer kranke Menschen ein Recht haben, dass ihnen jemand dabei hilft, selbstbestimmt zu sterben.

Das Verbot von Folter und erniedrigender Behandlung

Jeder Mensch hat das Recht, vor absichtlichen Verletzungen und Misshandlungen durch staatliche Organe (das ist etwa die Polizei) geschützt zu werden. Auch das klingt logisch und gilt wie alle anderen Menschenrechte für jeden Menschen.

Es gibt aber auch viele Menschen, die nicht verstehen können, dass die Polizei selbst dann, wenn eine große Notsituation besteht oder wir eine Tat für noch so böse halten, ganz zurückhaltend handeln muss. Eine Demonstrantin oder ein Demonstrant, die bzw. der eine Polizistin oder einen Polizisten beleidigt, darf von dieser bzw. diesem nicht geschlagen werden. Wenn jemand verhaftet wird, muss diese Person respektvoll behandelt werden und darf z. B. nicht nur in Unterwäsche abgeführt werden.

Auch wenn jemand in Spitalsbehandlung ist, muss dieses Recht beachtet werden. Man darf z. B. nur dann gegen den eigenen Willen in einem Bett festgebunden werden, wenn eine große Gefahr besteht, sich selbst oder andere zu verletzen. Wenn jemand im Gefängnis eingesperrt ist, dann muss der Staat dafür sorgen, dass diese Person menschenwürdig behandelt wird, ausreichend mit Essen versorgt wird und bei Bedarf ärztliche Behandlung erhält. Und auch eine Person, die etwa ein Kind entführt und versteckt hat, darf nicht gefoltert werden, damit sie das Versteck verrät.

Das Recht auf persönliche Freiheit

In Österreich ist ganz genau geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Staat jemandem seine Freiheit nehmen darf und für wie lange das passieren darf. Dass jemand eingesperrt oder festgehalten wird, ist die schwerste Strafe, die ein Rechtsstaat aussprechen kann. Ein Mensch, der eingesperrt ist, kann fast nichts mehr selbst entscheiden. Andere, die davon wissen, können ihn das ganze Leben lang darauf ansprechen. Das kann erniedrigend sein, und es kann schwer sein, wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Daher muss immer eine Richterin oder ein Richter die Entscheidung über eine Inhaftierung treffen oder diese kontrollieren.



Sind wir alle gleich?

Warum wir uns immer noch um Gleichberechtigung bemühen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beginnt mit den Sätzen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Diese Sätze sind heute auf der ganzen Welt bekannt und werden oft in Reden und Artikeln erwähnt.

Im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz steht aber: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ – Jetzt wird es schwierig. Sind alle Menschen gleich oder nur die Bürgerinnen und Bürger eines Staats? Ist nicht jede und jeder von uns anders? Jung, alt, gesund, krank, kinderlos, mit Kindern oder anderen, für die gesorgt werden muss, beschäftigt, gut in der Schule, gar nicht interessiert daran, musikalisch, sportlich oder auch nicht? Menschen sprechen verschiedene Sprachen, haben unterschiedliche Hautfarben, jede und jeder hat andere Ziele im Leben usw. Und wenn über Staat und Politik diskutiert wird, wird da nicht beklagt, dass es doch recht ungerecht zugeht, dass nur diejenigen voran kommen, die bloß auf ihren Vorteil achten und gute Kontakte haben, dass alle anderen unfair behandelt werden? Ganz ehrlich gefragt: Läuft nicht vieles in unserem Land wirklich unfair ab?

Schwierige Fragen

Die Sache mit der Gleichberechtigung ist tatsächlich nicht einfach. In vielen Staaten der Welt ist sie bis heute nicht verwirklicht, z. B. haben Männer mehr Rechte als Frauen. Auch in Österreich hat Gleichberechtigung eine lange Geschichte, die noch nicht abgeschlossen ist. Im Laufe der Zeit ist dieses Grundrecht auf zehn verschiedene Arten geregelt worden. Bis heute ist es jenes Recht, über das am meisten gestritten wird. Für Entscheidungen dazu gibt es ein besonderes Gericht, den Verfassungsgerichtshof. Er ist das höchste Gericht in Sachen Verfassung und Grundrechte. Der Verfassungsgerichtshof kann sogar Gesetze für ungültig erklären, die nicht mit der Verfassung und den Grundrechten zusammenpassen. Das ist gar nicht selbstverständlich, denn im Parlament hat ja die Mehrheit gesagt, dass sie genau diese Gesetze möchte. Vor dem Verfassungsgerichtshof kann aber schon eine einzelne Person ein Gesetz bekämpfen, wenn sie davon direkt betroffen ist. Der Gerichtshof setzt sich mit jedem Fall, der zu ihm kommt, genau auseinander. Seine Aufgabe ist, die Rechte jedes Menschen zu schützen – auch gegen die Mehrheit.

Die Fälle, in denen der Verfassungsgerichtshof über den sogenannten Gleichheitssatz entscheiden musste, lassen sich fast nicht zählen – so viele sind es. Und weil er sich so oft damit befassen musste, haben die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes immer mehr Arten gefunden, wie „Gleichheit“ zu verstehen sei. Wer also

herausfinden möchte, wann etwas in Österreich „gleich“ ist, muss schauen, was der Verfassungsgerichtshof dazu gesagt hat.

Gleiches gleich, Ungleiches ungleich

Wenn es um Gleichheit geht, dann fragt der Verfassungsgerichtshof zuerst, ob es besondere Gründe dafür gibt, jemanden unterschiedlich zu behandeln. Das dürfen aber nicht irgendwelche Gründe sein (etwa: „Menschen mit schwarzen Haaren finden wir einfach schöner.“). Die Gründe müssen so angegeben werden, dass sie für jede und jeden auch verständlich und nachprüfbar sind. Der Verfassungsgerichtshof verlangt, dass staatliche Regelungen sachlich (und nicht etwa nur emotional oder wirtschaftlich) sind. So hat er z. B. festgestellt, dass bei der Unterstützung von Familien durch den Staat alle Kinder gleich berücksichtigt werden müssen. Das dritte oder vierte Kind einer Familie hat dieselben Bedürfnisse wie die anderen.

Das heißt aber nicht, dass keine Unterschiede gemacht werden dürfen. Es kann sogar sehr wichtig sein, das zu tun, denn wir haben alle ganz verschiedene Eigenschaften oder Ausgangspositionen. Unterschiede dürfen allerdings nicht gemacht werden, um jemanden zu benachteiligen, nur weil diese Person aus einem anderen Land kommt, eine bestimmte Religion oder Hautfarbe hat oder homosexuell ist. Das wäre Diskriminierung.

Eine Bevorzugung kann dagegen in manchen Fällen erlaubt sein. So hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass Maßnahmen, mit denen Frauen im Arbeitsleben besonders gefördert werden, in Ordnung sind, denn noch immer werden Frauen oft nur deshalb benachteiligt, weil sie z. B. als weniger belastbar gelten oder ihnen nicht zugetraut wird, ein Team zu leiten. Das ist aber ein Vorurteil, das leicht widerlegt werden kann.

Bevorzugung oder Benachteiligung?

Der Verfassungsgerichtshof wurde auch gefragt, ob es erlaubt sein kann, zwischen Menschen zu unterscheiden, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben, und solchen, die hier leben und nicht österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger sind. Die Antworten sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, dass es bei Wahlen zum Nationalrat, Landtag oder Gemeinderat nicht um die Frage der Gleichheit geht, sondern nur darum, ob jemand die Staatsbürgerschaft hat oder nicht. Auch wenn es um den Kauf von Grundstücken oder Wohnungen geht, kann es eine Ungleichbehandlung zwischen jenen, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben, und jenen, die sie nicht haben, geben. Wenn es aber um Rechte in der Schule, in der Arbeitswelt, in der Familie oder in vielen anderen Bereichen geht, dürfen Menschen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben, nicht schlechtergestellt werden.

Besonders schwierig kann es werden, wenn eine Regelung so geschrieben ist, dass sie für alle Menschen gleich gelten soll, aber gerade damit bestimmte Gruppen von Menschen benachteiligt werden. In Österreich wurde z. B. bei der Entscheidung, wie lange jemand Arbeitslosengeld erhalten darf, nicht berücksichtigt, ob jemand längere Zeit Kinder betreut hat. Das war eine Regelung, die für alle gleich galt. Sie hat aber dazu geführt, dass Männer länger Unterstützung erhielten, denn es sind nach wie vor Frauen, die länger bei den Kindern zu Hause bleiben. Der Verfassungsgerichtshof hat daher festgestellt, dass sie benachteiligt wurden, weil sie weniger Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten.

Gleichheit ist aber nicht nur etwas für die Gerichte. Wenn das so wäre, dann könnte man ja alles beschließen und einmal schauen, ob überhaupt jemand zu Gericht geht. Es ist so, dass alle Einrichtungen des Staates immer den Gleichheitssatz beachten müssen: wenn Nationalrat und Bundesrat ein Gesetz beschließen, wenn die Bundesregierung weitere Regelungen vorsieht, wenn eine Behörde Entscheidungen trifft oder etwa, wenn die Polizei Personenkontrollen durchführt.



**Geht euch alles
etwas an?**

Warum gerade der Staat mein Privatleben schützen muss

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Menschen, die über andere bestimmen, aus verschiedenen politischen Gründen immer wieder dazu neigen, andere Menschen beobachten oder überwachen zu wollen. Lebensbereiche, in denen wir vor ständiger Kontrolle durch den Staat, aber auch durch andere sicher sein können, müssen bis heute gefordert und verteidigt werden. Denn damit jede und jeder von uns die eigene Persönlichkeit entfalten kann, braucht es Rechte, die uns garantieren, dass wir z. B. frei kommunizieren, mit unserer Familie zusammenleben oder entscheiden können, was andere von uns wissen sollen und wer unsere Daten verwenden darf.

Freiheitsrechte gelten aber nicht immer, sie dürfen vom Staat eingeschränkt werden. Dabei muss in einem Gesetz genau geregelt werden, aus welchen besonders wichtigen Gründen ein Freiheitsrecht begrenzt werden darf. Ein Freiheitsrecht darf auch nur so weit eingeschränkt werden, wie es absolut notwendig ist. Wir sagen, dass Einschränkungen „verhältnismäßig“ sein müssen.

Was heißt hier privat?

„Privat“ wurde früher häufig als Gegenteil von „in der Öffentlichkeit“ verstanden. Alles, was zu Hause oder in der Familie passierte, sollte niemanden etwas angehen. Mittlerweile ist aber klar, dass sich zwischen öffentlichen und privaten Bereichen nicht immer ganz so leicht unterscheiden lässt. Auch dann, wenn andere es mitbekommen könnten, kann es trotzdem etwas Privates sein. Wir können also auch im Zug oder in einem Einkaufszentrum private Gespräche führen.

Wir haben das Recht, dass unser Privatleben geachtet wird. Das meint, dass wir ein Recht darauf haben, vom Staat und anderen grundsätzlich in Ruhe gelassen zu werden, eine eigene Persönlichkeit zu haben, uns zu verändern und Beziehungen mit anderen zu haben. Der Staat kann uns also nicht vorschreiben oder ohne Grund kontrollieren, was wir in unserer Freizeit tun, wen wir treffen, was wir lesen oder anschauen oder wie wir auf unsere Gesundheit achten. Und er muss auch dafür sorgen, dass andere unsere Umwelt oder unsere Gesundheit nicht z. B. durch Lärm übermäßig gefährden.

Einen besonderen Schutz gibt es für Familien; in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wird die Familie auch als „die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft“ bezeichnet.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens wird heute sehr weit verstanden. Es schützt das Zusammenleben von Menschen, egal welches Geschlecht sie haben, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind oder (gemeinsam) Kinder haben oder nicht. Kinder dürfen nie ohne wichtigen Grund von den Eltern getrennt werden. Das gilt auch dann, wenn sie adoptiert sind. Für Familienmitglieder aus dem Ausland, die nach Österreich kommen möchten, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzliche Möglichkeit des Familiennachzugs.

Eigene vier Wände

Wir sind in unseren Wohnungen oder Häusern durch den Schutz des Hausrechts vor spontanen, willkürlichen Hausdurchsuchungen geschützt. Die Polizei darf also grundsätzlich nur nach einem richterlichen Okay („Durchsuchungsbefehl“) Räume nach Personen oder Gegenständen durchsuchen.

Diese „Unverletzlichkeit des Hausrechts“ gilt genauso für Geschäfte und Büros. Generell müssen unsere Wohnungen, Häuser und eingezäunte Gärten als privater Bereich geachtet werden. Andere dürfen sie daher nicht einfach so betreten.

Meins, deins, unseres

Damit wir unser Leben gestalten können, brauchen wir Mittel dafür: einen Platz zum Wohnen, Sachen, Einkommen und Geld. Auch das muss geschützt werden. Daher haben wir das Recht, Eigentum zu erwerben und frei zu entscheiden, was wir damit machen. Wir dürfen also Verträge abschließen, um z. B. Autos, Wohnungen oder Spiele zu (ver)kaufen. Der Verfassungsgerichtshof nennt das „Privatautonomie“ und meint damit, dass wir selbst entscheiden dürfen, mit wem wir welche Geschäfte machen. Leistungen, auf die jede und jeder angewiesen ist (z. B. Öffis, Energie und Wasser), müssen aber allen angeboten werden („Kontrahierungszwang“). Wenn wir arbeiten und in Versicherungen einzahlen, haben wir „Rechte mit Vermögenswert“ erworben. Das heißt, sie werden so wie Eigentum verstanden.

Der Staat darf unser Eigentum nur ausnahmsweise und aus wichtigem Grund beschränken oder sogar wegnehmen („enteignen“). Das kann z. B. dann passieren, wenn eine wichtige Straße über ein Grundstück, das uns gehört, gebaut werden muss. Dann haben wir aber Anspruch auf eine Entschädigung. Der Staat muss auch dafür sorgen, dass andere unser Eigentum nicht einfach (zer)stören. Dafür gibt es genaue Regeln in vielen Gesetzen, vor allem im Strafgesetzbuch und im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Abhürsicher

Schon 1867 wurde in Österreih das Briefgeheimnis eingeführt. Das wurde so geschrieben, dass es wirklich nur für Briefe gilt, also eine in Papierform an eine bestimmte Person geschickte und verschlossene Nachricht. Bald gab es aber auch andere Möglichkeiten der Kommunikation, und unsere Rechte wurden und werden immer wieder angepasst. Heute sind die Achtung des Briefverkehrs und das Fernmeldegeheimnis vorgeschrieben. Damit sollen alle Informationswege geschützt werden – von E-Mails bis zu Chats, Telefonanrufen und sogar per Laserstrahl übertragenen Nachrichten. Kommunikationskanäle, die sich an uns alle richten, wie Websites, offene Foren, Blogs oder Fernsehen sind nicht durch das Briefgeheimnis oder Fernmeldegeheimnis geschützt. Auch diese Kanäle stehen jedoch unter dem Schutz der Grundrechte.



**Was können wir
schon machen?**

Wie ich und wir zusammen unser Leben gestalten

Die Grundrechte stellen sicher, dass wir unser Leben alleine oder gemeinsam mit anderen gestalten können. Sie ermöglichen, dass wir uns frei informieren können, dass wir überall kritisch nachfragen können, und garantieren, dass jede und jeder von uns die Gesellschaft und den Staat in Österreich mitgestalten kann. Diese Rechte haben aber auch Beschränkungen, weil unsere Freiheiten insbesondere dort ihre Grenze finden, wo wir andere und deren Rechte verletzen.

Meinungen haben, kommunizieren und Informationen empfangen

Wir dürfen unsere Meinungen, Ideen und Informationen mitteilen und empfangen, und zwar nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern in jeder möglichen Ausdrucksform, also z. B. durch Symbole, Plakate oder Fahnen. Das heißt aber nicht, dass wir immer alles, was wir wollen, an allen Orten sagen dürfen. Die Europäische Menschenrechtskonvention sagt ausdrücklich, dass diese Rechte auch eine Verantwortung mit sich bringen. Wir dürfen mit unseren Aussagen zum Beispiel andere nicht schlimm beleidigen oder zu Gewalt gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufrufen. Unsere Meinungsfreiheit ist nämlich etwa dadurch begrenzt, dass

wir andere durch unsere Aussagen nicht verletzen oder sogar die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden dürfen.

Besonderes gilt für Personen des öffentlichen Lebens (sogenannte Public Figures) wie z. B. Politikerinnen und Politiker: Sie haben sich freiwillig dafür entschieden, eine Rolle im öffentlichen Leben zu spielen. Daher bekommen sie auch mehr Aufmerksamkeit und müssen deswegen mehr Kritik aushalten als andere Personen. Das hat der Verfassungsgerichtshof zum Beispiel im Jahr 1989 einmal ausgesprochen: Damals haben zwei Journalisten dem Bundespräsidenten provokante Fragen gestellt und gesagt, dass er „Erinnerungsprobleme“ habe. Der Verfassungsgerichtshof sagte, dass sie dies im Rahmen ihrer Meinungsfreiheit zu Recht tun durften.

Journalistinnen und Journalisten sprechen mit provokanten Fragen oft genau jene Themen an, die viele Bürgerinnen und Bürger beschäftigen. Sie werden so zu Vermittlerinnen bzw. Vermittlern aktueller Diskussionen an die übrige Bevölkerung. Medien – wie Zeitungen, Fernsehen, Radio oder Onlinemedien – sind für die Kommunikation in unserer Gesellschaft nämlich besonders wichtig. Durch sie können Meinungen und Ideen öffentlich kommuniziert und verbreitet werden. Dadurch können wir uns umfassend und frei eine Meinung bilden, und das ist für unsere politische Mitbestimmung und damit unsere Demokratie sehr wichtig. Man sagt, dass Medien die Rolle eines „Public Watchdog“, also einer

Wächterin bzw. eines Wächters oder Wachhunds für die Öffentlichkeit haben, weil sie dazu beitragen, dass aktuelle Themen offen angesprochen werden und eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit damit stattfinden kann.

Zusammen mit anderen etwas bewegen

Oft ist es wichtig, dass man sich zusammentut, um etwas zu bewirken. In Österreich dürfen wir uns versammeln, um unsere Meinung auszudrücken oder sie mit anderen zu erörtern. Das muss nicht geplant sein, sondern kann auch spontan gemacht werden. Eine solche Versammlung kann manchmal andere Menschen stören. Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass man uns deshalb aber nicht bestrafen darf – auch dann nicht, wenn wir mit unserer Versammlung den Gehsteig versperren, auf der Straße stehen oder gehen und dadurch den Verkehr behindern oder lautstark im öffentlichen Raum schimpfen. Dieses Verhalten kann nämlich manchmal erforderlich sein, um sichtbar zu machen, warum man sich versammelt. Und dann wird es eben deshalb von der Versammlungsfreiheit geschützt.

Wenn wir uns organisieren wollen, um etwas gemeinsam zu erreichen, können wir einen Verein oder sogar eine politische Partei gründen.

Forschen und Lernen

Wir dürfen auch frei forschen. Das heißt, dass wir frei darüber entscheiden können, worüber wir forschen und welche Fragen wir wie stellen und behandeln. Die Ergebnisse unserer Forschung dürfen wir dann auch veröffentlichen und unsere Forschung und die Ergebnisse daraus anderen durch Lehre vermitteln. Dabei sind wir vor Fremdbestimmung durch den Staat, die Kirche oder andere gesellschaftliche Gruppen geschützt. Der Staat darf uns also z. B. nicht bestrafen, weil er unsere Forschung nicht gut findet oder er zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Wir haben ein Recht auf Bildung. Deshalb ist in Österreich grundsätzlich der Staat für unsere Bildung verantwortlich. Er muss Schulen einrichten und darauf schauen, dass dort qualitativ unterrichtet wird. Außerdem muss er dafür sorgen, dass alle die öffentlichen Schulen besuchen können, und darf z. B. nicht nur Mädchen oder nur Buben in die Schule lassen. Dadurch sollen alle die gleiche Chance auf Bildung haben.

Der Staat hat dabei aber auch die Rechte der Eltern zu achten. Eltern dürfen ihre Kinder nämlich so erziehen, wie sie es aus ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung für richtig halten. Neben den staatlichen Schulen gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten für Bildung: Erstens können wir selbst eine private

Schule gründen und zweitens können Kinder in Österreich auch zu Hause unterrichtet werden. Dann müssen sie aber jedes Jahr nachweisen, was sie gelernt haben.

Arbeiten und wirtschaften

Die Grundrechte ermöglichen es Menschen mit Staats- bzw. Unionsbürgerschaft auch, zu arbeiten oder ein Unternehmen zu führen. Wir dürfen also eine Tätigkeit ausüben, die auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist. Der Staat sorgt dafür, dass der Markt fair organisiert ist, und ermöglicht so einen geordneten Wettbewerb. Der Staat darf aber nicht bestimmen, welche Tätigkeiten sinnvoll oder aussichtsreich sind.

Kunst schaffen

Wir dürfen auch Kunst schaffen. Dabei kann uns der Staat nicht vorschreiben, wie ein kunstvolles Werk aussehen muss. Als Kunst sind nämlich auch ungewöhnliche oder schockierende Werke geschützt, oder solche, die man fast nicht versteht. Wichtig ist nur, dass wir selbst mit dem Werk Kunst schaffen wollten und das anderen auch verständlich machen können. Wir dürfen auch Kunst vermitteln, also Bilder in einer Galerie oder einem Museum ausstellen oder ein Kino betreiben und dort Filme zeigen.

Glauben und über die Welt nachdenken

Wir dürfen uns unsere Weltanschauung frei bilden und unser Religionsbekenntnis frei wählen. Das bedeutet, dass wir frei entscheiden können, ob und welcher Religion wir angehören, ob wir an gar nichts glauben oder uns Glaubensfragen egal sind. Der Staat darf sich nicht in unsere Vorstellung von Religion und der Welt einmischen. Er darf uns also nicht zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zwingen. Der Staat darf uns auch nicht wegen unserer Religion oder Weltanschauung benachteiligen, z. B. wenn wir ein öffentliches Amt antreten möchten.

Wir dürfen unsere Religion oder Weltanschauung auch ausüben, also etwa an religiösen Feiern oder Prozessionen teilnehmen, religiöse Kleidung tragen oder unsere Glaubensüberzeugung weitergeben. Der Staat muss uns das grundsätzlich auch ermöglichen.

Es kann z. B. sein, dass er eine ebenfalls grundrechtlich geschützte Versammlung verbieten oder auflösen muss, wenn sie die Ausübung eines religiösen Brauchs stört. Er muss dann zwischen beiden Rechten abwägen und eine Entscheidung zwischen beiden Interessen treffen.

Genauso wie z. B. die Meinungsfreiheit ist aber auch die Freiheit der Religion und Weltanschauung nicht unbegrenzt. Daher darf sich niemand auf diese Rechte berufen, wenn er etwa andere Menschen in ihren Rechten verletzt, gegen sie hetzt oder sogar die öffentliche Ordnung gefährdet.



**Politik mitgestalten,
ernsthaft?**

Wählen und gewählt werden – mitentscheiden, wer gestaltet, oder selbst aktiv gestalten

Grundrechte und Demokratie gehören zusammen. Grundrechte garantieren, dass wir in der Demokratie mitbestimmen können. Im Mittelpunkt steht das Wahlrecht. Wir können unsere Vertreterinnen und Vertreter im Nationalrat, in den Landtagen und in den Gemeinderäten wählen, und wir haben auch das Recht, selbst für diese Funktionen zu kandidieren.

Der Nationalrat beschließt gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesgesetze, die Landtage die Landesgesetze. Der Gemeinderat trifft wichtige Entscheidungen für jede Gemeinde. Außerdem können wir die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter im Europaparlament und die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten wählen. In einigen Bundesländern wird auch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister von allen in der Gemeinde gewählt. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen gewählt.

Weil Wahlen in der Demokratie so wichtig sind, werden sie ganz genau geregelt. Es darf kein Fehler passieren. Ganz wichtig dabei ist, dass Wahlen regelmäßig stattfinden und niemand länger als gesetzlich vorgesehen im Amt bleibt.

Wer hat ein (Grund-)Recht auf Wählen?

Die Verfassung bestimmt, dass nur österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wählen dürfen. Ausnahmen gibt es nur für die Wahlen auf Gemeindeebene und zum Europäischen Parlament. Bei diesen können auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen EU-Ländern ihre Stimme abgeben, wenn sie in Österreich bzw. der Gemeinde wohnen.

In Österreich haben alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die mindestens 16 Jahre alt sind, das Wahlrecht. Alle heißt wirklich alle. Auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die im Gefängnis sind, dürfen wählen. Nur in ganz besonderen Fällen darf ihnen – als zusätzliche Strafe – das Wahlrecht genommen werden. Das war nicht immer so. 2002 hat ein Gefangener Einspruch erhoben, weil er nicht wählen durfte. Er war wegen eines Mordes zu einer lebenslangen Strafe verurteilt worden. Damals durften alle Strafgefangenen nicht wählen, die wegen einer absichtlichen Straftat zu mehr als einem Jahr Haftstrafe verurteilt worden waren. Der Gefangene war aber von seinem Anliegen überzeugt und brachte es bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser entschied 2010, dass in einer Demokratie niemandem das Wahlrecht automatisch weggenommen werden darf. Nur wenn die Straftat gegen die demokratischen Institutionen selbst gerichtet sei (z. B. gegen Wahlen), dürfe in Einzelfällen auch das Wahlrecht entzogen werden.

Zum Wahlrecht gehört auch das Recht auf korrekte Zählung der abgegebenen Stimmen. Parteien oder auch Personen, die zur Wahl angetreten sind (oder antreten wollten), haben das Recht, eine Überprüfung zu verlangen.

Weil Wahlen so wichtig sind, wird immer wieder verlangt, dass die Ergebnisse genau überprüft werden. Ganz besonders war die Stichwahl der Bundespräsidentenwahl 2016. Dabei wurden nicht alle Regeln für die Auszählung genau eingehalten (es wurde allerdings richtig gezählt). Daher hat der Verfassungsgerichtshof bestimmt, dass die Wahl zur Gänze wiederholt werden muss.

Nicht jede bzw. jeder darf zu einer Wahl antreten. In Österreich soll die Demokratie geschützt werden. Daher ist es verboten, dass Parteien antreten, die den Nationalsozialismus wiedererrichten wollen. 2010 wollte etwa eine Partei mit dem Namen „Die Bunten“ bei einer Bürgermeister- und Gemeinderatswahl antreten. Als sich die Behörden das Werbematerial und die Kandidatinnen und Kandidaten anschauten, wurde klar, dass es sich um Neonazis handelte. Daher ließen sie diese Kandidatur nicht zu. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Alle diese Regeln machen deutlich, dass sowohl die Rechte Einzelner als auch die Demokratie als Ganzes gegen Versuche, sie einzuschränken oder ganz zu zerstören, abgesichert sind und alles getan werden muss, damit man sich auf die Wahlergebnisse verlassen kann.

Mitgestalten: Gesetzesvorschläge und Anliegen an den Gesetzgeber

Die Verfassung garantiert aber noch weitere Möglichkeiten, sich an der Politik zu beteiligen. Wählerinnen und Wähler können dem Nationalrat Gesetzesvorschläge vorlegen oder anregen, dass bestimmte Gesetze erlassen werden. Das heißt „Volksbegehren“ und muss von mindestens 100.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Damit auch da alles korrekt abläuft, gibt es wieder sehr genaue Regeln, wie Volksbegehren gestartet und wie die Unterstützungen gesammelt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Einhaltung dieser Regeln prüfen. Im Nationalrat müssen alle Vorschläge des Volksbegehrens genau beraten werden. Niemand hat aber ein Recht darauf, dass der Nationalrat so entscheidet, wie er selber es will. Ähnliche Möglichkeiten bietet die Europäische Bürgerinitiative (EBI). Anliegen, die von mindestens einer Million Bürgerinnen und Bürgern

der Europäischen Union unterzeichnet werden, werden im Europäischen Parlament beraten.

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist ein sehr altes Recht. 1867 wurde es schon im Staatsgrundgesetz festgeschrieben. Es garantiert, dass jede Person, ganz gleich, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht, schriftlich ihre Anliegen dem Parlament oder der Verwaltung, wie z. B. der Bundesregierung, übermitteln kann. Diese Stellen müssen die Petition zwar entgegennehmen, aber nicht zwingend beantworten oder behandeln.

Es gibt aber auch Rechte, die mehr garantieren: Wenn 500 österreichische Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen an den Nationalrat als parlamentarische Bürgerinitiative übermitteln, müssen die Abgeordneten darüber beraten.



Fairness, echt jetzt?

Warum es ganz genaue Vorschriften für Gerichte und Verwaltung braucht

„Das ist aber nicht fair! Das ist ungerecht!“ Das haben wir uns wohl alle schon irgendwann gedacht. Was fair ist und was nicht, sieht aber nicht jede Person gleich. Juristinnen und Juristen lernen bereits zu Beginn ihres Studiums, dass Recht und Gerechtigkeit nicht unbedingt dasselbe sind. Manches, das wir als fair oder gerecht empfinden, ist im Gesetz anders geregelt. Gesetze sollen aber einen Rahmen schaffen, damit gleiche Situationen auch möglichst gleich behandelt werden – auch wenn es im persönlichen Empfinden in Einzelfällen nicht immer gerecht erscheint.

Damit möglichst wenige Fehler passieren, können in einem Rechtsstaat die Betroffenen alle Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde von einem (höherrangigen) Gericht überprüfen lassen. Sie haben also die Möglichkeit, eine „zweite Meinung“, eine zweite Entscheidung einzuholen.

Damit die geltenden rechtlichen Regelungen möglichst einheitlich angewendet und keine beliebigen Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden getroffen werden, gibt es Grundrechte, die sogenannte Organisations- und Verfahrensgarantien beinhalten. Zu ihnen gehören das Recht auf ein Verfahren vor der gesetzlichen Richterin bzw. dem gesetzlichen Richter, das Recht auf ein

faïres gerichtliches Verfahren, grundrechtliche Garantien im Strafrecht und das Recht auf eine wirksame Beschwerde.

Einige dieser Grundrechte wurden bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen 1948 verankert, etwa der Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren, die Unschuldsvermutung oder der Grundsatz, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage verhängt werden darf. In den späteren Grundrechtskatalogen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention wurden diese Grundsätze aufgegriffen und erweitert.

Recht auf ein Verfahren vor der gesetzlichen Richterin bzw. dem gesetzlichen Richter

Dieses Grundrecht wurde ursprünglich geschaffen, um der sogenannten Kabinettsjustiz entgegenzutreten. Eine Monarchin oder ein Monarch sollte nicht Verfahren an sich ziehen oder dadurch beeinflussen können, dass sie bzw. er bestimmt, welche Richterin oder welcher Richter in einem Verfahren entscheidet.

Es muss daher schon im Gesetz geregelt sein, welches Gericht bzw. welche Behörde für ein Verfahren zuständig ist. Es muss also klar sein, welche Behörde entscheidet, ob jemand ein Haus bauen

darf, und welches Gericht entscheidet, wenn es Streit zwischen Nachbarn gibt. Außerdem muss im Gesetz geregelt sein, wohin ich mich wenden kann, wenn ich mit der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts nicht zufrieden bin und möchte, dass diese Entscheidung überprüft wird. Auch muss innerhalb eines Gerichts vorab festgelegt werden, welche Richterin bzw. welcher Richter für welche Rechtsbereiche zuständig ist (durch die sogenannte Geschäftseinteilung).

Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren

Rechtssachen wie etwa strafrechtliche Anklagen oder zivilrechtliche Klagen müssen durch ein unparteiisches Gericht verhandelt und entschieden werden. Einschränkungen beim Zugang zu einem Gericht sind aber möglich, etwa durch die Festlegung von Fristen, in denen man sich an das Gericht wenden kann, oder die Pflicht, dass man durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten sein muss. Ein Gericht im Sinne dieses Grundrechts muss gesetzlich vorgesehen und zuständig sein, unabhängig (d. h., es darf keine Vorgaben bekommen, wie es zu entscheiden hat) und unparteiisch, also unvoreingenommen.

In einem fairen gerichtlichen Verfahren muss jede bzw. jeder Betroffene ihre bzw. seine Rechte Erfolg versprechend vertreten können. Dazu gibt es etwa das Recht auf Akteneinsicht sowie das

Recht auf Gehör. Betroffene müssen also von allen Beweisen erfahren und dazu ihre Meinung sagen können.

Auch der Grundsatz der Waffengleichheit beruht auf dem Grundrecht auf ein faires Verfahren: Er schreibt vor, dass in einem Verfahren niemand gegenüber einer anderen Person benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

In gerichtlichen Verfahren muss für gewöhnlich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden. Die Parteien können aber auf eine solche Verhandlung verzichten. Die Öffentlichkeit kann auch von der Verhandlung ausgeschlossen werden, etwa um das Privatleben der betroffenen Personen zu schützen. Überdies muss ein Gericht möglichst schnell entscheiden und seine Entscheidung ausreichend begründen, also erklären, wie es zu seiner Entscheidung gekommen ist.

Grundrechte und Strafrecht

Neben diesen allgemeinen Vorschriften für ein faires Verfahren kommen für Angeklagte im Strafverfahren noch weitere grundrechtliche Garantien hinzu: Angeklagte müssen möglichst schnell und in einer verständlichen Sprache erfahren, warum sie angeklagt werden. Außerdem müssen sie ausreichend Zeit haben, um sich auf ihre Verteidigung vorzubereiten. Sie können sich selbst vertei-

digen, eine Verteidigerin bzw. einen Verteidiger frei wählen oder eine kostenlose Verteidigerin bzw. einen kostenlosen Verteidiger bekommen, wenn sie sich keine Anwältin bzw. keinen Anwalt leisten können. Sie können verlangen, dass Zeuginnen und Zeugen befragt werden, und sie haben das Recht auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, wenn sie nicht gut Deutsch sprechen. Sie müssen sich auch nicht selbst beschuldigen, also im Verfahren keine Beweise für ihre eigene Schuld liefern. Sie müssen darüber hinaus persönlich bei der Verhandlung anwesend sein und können daher grundsätzlich nicht in Abwesenheit verurteilt werden.

In einem Strafverfahren gilt außerdem die Unschuldsvermutung. Angeklagte sind also so lange unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist, d. h., bis das Gericht festgestellt hat, dass sie die Tat, die ihnen vorgeworfen wird, tatsächlich begangen haben. Wenn Zweifel bestehen, darf es keine Verurteilung geben.

Weiters darf es keine Strafe ohne Gesetz geben. Das bedeutet, dass niemand für etwas verurteilt werden darf, das zum Zeitpunkt der Tat noch gar nicht verboten war. Es darf daher auch keine rückwirkenden Strafgesetze geben. Auch darf man nicht zweimal für eine Tat vor Gericht gestellt werden. Man wird also verurteilt oder freigesprochen, kann aber nicht noch einmal wegen derselben Tat angeklagt werden. Anders ist das nur dann, wenn neue Beweise auftauchen. Irrt sich ein Gericht und verurteilt es eine

unschuldige Person, kann die Person vom Staat eine Entschädigung verlangen, wenn das Urteil später aufgehoben wird.

Recht auf eine wirksame Beschwerde

Wenn man sich in einem Grundrecht verletzt fühlt, muss man sich dagegen beschweren können. In Österreich kann man sich dafür in letzter Instanz an den Verfassungsgerichtshof wenden.



Was weißt du schon?

Warum Rechte nicht nur eine Sache von Erwachsenen sind

Alle Menschen haben Grundrechte. Das heißt, auch Kinder haben Grundrechte. Allerdings können Kinder manche dieser Rechte noch nicht voll ausüben. So setzt etwa das Wahlrecht in Österreich ein Alter von 16 Jahren voraus, und auch, um arbeiten oder heiraten zu dürfen, muss man ein bestimmtes Alter erreicht haben. Kinder sind aber genauso wie Erwachsene vor Folter oder Sklaverei geschützt. Sie dürfen frei ihre Meinung sagen, demonstrieren gehen und haben ein Recht auf Schutz ihrer Daten. Wenn Kinder nun durch die Grundrechte (fast) genauso geschützt sind wie Erwachsene, wozu braucht es dann spezielle Kindergrundrechte?

Besonderer Schutz und aktive Mitgestaltung

Wenn von Kinderrechten die Rede ist, sind Menschen unter 18 Jahren gemeint. Bereits 1948 schrieb die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fest, dass Kinder (und Mütter) einen „Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“ haben. Konkret betrifft dieses spezielle Schutzbedürfnis von Kindern z. B. das Familienleben und die Privatsphäre sowie im Besonderen Kinder, die auf der Flucht sind. Die Kindergrundrechte haben also einen Fokus auf Kinder und ihre spezifischen Lebenswelten, sodass alle

Kinder gesund aufwachsen, ihre Persönlichkeit voll entwickeln und die Gesellschaft aktiv mitgestalten können.

Von der Kinderrechtskonvention zum Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Die Einsicht, dass Kinder – ebenso wie Frauen oder behinderte Menschen – besondere Beachtung und Förderung im Recht brauchen, ist eine ziemlich neue Entwicklung. Sehr lange sind Rechte nur für Männer als selbstverständlich vorausgesetzt worden. Österreich war einer der ersten Staaten, in denen Frauen wählen durften – und das war 1919!

Grundrechte von Kindern haben ihren Ursprung im internationalen Recht. 1990 unterzeichnete Österreich die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie teilt die Kinderrechte in drei Gruppen ein: Rechte auf Schutz (Protection), Rechte auf Versorgung (Provision) und Rechte auf Beteiligung und Mitbestimmung (Participation).

Im Jahr 2011 wurden die Kinderrechte dann auch Teil der österreichischen Verfassung. Seitdem sind einzelne Rechte von Kindern durch ein eigenes Gesetz besonders geschützt: das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Dieses Gesetz garantiert

Kindern einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, einen Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen, eine angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung, ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie einen Anspruch behinderter Kinder auf besonderen Schutz und Fürsorge. Und es verbietet Kinderarbeit.

Im Mittelpunkt steht immer das Wohl des Kindes, das alle staatlichen Behörden und Einrichtungen sichern sollen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern stellt Kinder und ihre Interessen und Bedürfnisse damit ganz bewusst ins Zentrum.

Welche Kinderrechte gibt es?

Die Kinderrechte sichern die Freiheit und Gleichheit aller Kinder und sollen sicherstellen, dass sie Zugang zu Bildung, Gesundheit und ausreichender Versorgung haben.

Der Staat ist dafür verantwortlich, dass Kinder frei von Gewalt und Ausbeutung leben können. Ihre Freiheit muss bewahrt werden. Daher sind Kinderarbeit, körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen verboten. Wenn Kinder bereits Opfer von Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, muss der Staat dafür sorgen, dass sie eine angemessene Entschädigung erhalten.

Neben diesen Freiheitsrechten ist auch die Gleichheit unter Kindern wichtig. Alle Kinder – z. B. mit oder ohne Behinderung – haben die gleichen Rechte. Das bedeutet nicht, dass jedes Kind genau das Gleiche bekommen muss wie alle anderen. Es geht vielmehr darum, dass die besonderen Bedürfnisse eines jeden Kindes beachtet werden. Alle Kinder sollen die gleichen Chancen haben.

Weitere Rechte sollen garantieren, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, sich zu entfalten. Kinder sind verwundbar. Daher brauchen sie in ihrer Entwicklung Schutz und Fürsorge.

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakte zu beiden Elternteilen. Der Staat muss ermöglichen, dass Kinder in die Schule gehen, eine Ausbildung erhalten und Zugang zur Gesundheitsversorgung haben.

Wenn der Staat Regeln macht, muss mitbedacht werden, wie diese Kinder betreffen. Das bedeutet aber nicht, dass Kinder Vorrang vor allem anderen haben. Sie haben jedoch einen Anspruch darauf, dass sie und ihre Interessen genau berücksichtigt werden.

Angemessene Beteiligung

Wer mitbestimmen will, geht wählen. Kinder dürfen das nicht, solange sie das Wahlalter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben.

Dennoch ist es wichtig, auch die Meinung von Kindern zu hören und sie in Entscheidungen miteinzubeziehen. Darum geht es beim Recht auf Beteiligung: Auch Kinder haben das Recht, am politischen Leben teilzuhaben, also mitzureden und auch gehört zu werden.

Kinder müssen besonders dann gehört werden, wenn es um ihr eigenes Wohl geht. Das kann z. B. in Gerichtsverfahren bei Scheidung der Eltern der Fall sein oder wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht. Die Gerichte haben mehrfach konkretisiert, wie das Kindeswohl gewahrt werden muss und wann es gefährdet ist. Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen Eltern z. B. zu einer Beratungsstelle gehen und sich informieren, wie sich die Scheidung auf die Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder auswirken kann. Allgemein gilt: Bei den Rechten auf Beteiligung müssen der Entwicklungsgrad des Kindes und sein Alter berücksichtigt werden.

Jesmo li mi jedni od njih?¹

¹ Sind wir einer von euch?

Warum Minderheiten besondere Rechte brauchen

Die Grund- und Menschenrechte sollen für alle Menschen gleich gelten. Das kann aber dazu führen, dass Menschen, die eine Minderheit bilden, benachteiligt sind. Besonders deutlich wird das bei Minderheiten, die eine andere Sprache als die Mehrheit in einem Land sprechen. Selbstverständlich ist jede und jeder frei, sich mit anderen in der Sprache zu unterhalten, in der sie oder er gerne sprechen möchte. Aber wenn diese Sprache vor Behörden nicht anerkannt ist, in der Schule nicht gesprochen wird oder in Radio und Fernsehen nicht vorkommt, kann es schwierig sein, sie weiter aufrechtzuerhalten. Dazu kommt für viele die Erfahrung, dass es nicht erwünscht ist, eine andere Sprache zu sprechen, andere Lieder zu singen oder Traditionen zu haben. Dann sind nur mehr jene wirklich gleichberechtigt, die zur Mehrheit gehören.

Die Republik Österreich war vor etwas mehr als 100 Jahren noch Teil der Habsburgermonarchie, die vom Norden des heutigen Italiens bis in die Ukraine reichte. Das heutige Trentino-Südtirol, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, große Teile Rumäniens, der Ukraine und Polens, aber auch Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Teile Serbiens gehörten dazu. Es wurden nicht nur viele Sprachen gesprochen, in großen Teilen der Monarchie lebten viele Volksgruppen mit- und nebeneinander.

Dennoch war es so, dass jene, die Deutsch oder Ungarisch sprachen, besonderen Einfluss hatten und diesen sichern wollten. Speziell über die Sprache in der Schule und vor Behörden gab es viel Streit. Schließlich wurden Gesetze erlassen, die einige Rechte der Volksgruppen sicherten. Nach dem Ende des Kaiserreiches 1918 hat sich die Republik Österreich 1919 verpflichtet, weiterhin die Rechte aller Minderheiten zu schützen. Das wurde aber oft nicht umgesetzt. Im Staatsvertrag von 1955, mit dem Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg wieder ein freier Staat wurde, hat es sich daher noch einmal verpflichtet, besonders die Rechte der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe (aber nur dieser) zu schützen.

Wieder hat es sehr lange gedauert, bis die Rechte der Volksgruppen umfassend akzeptiert wurden und der Staat auch bereit war, sie ausreichend zu unterstützen (z. B. durch die Errichtung mehrsprachiger Schulen). Es gab immer wieder Menschen, die einfach nicht wollten, dass Sloweninnen und Slowenen, Kroatinnen und Kroaten, Ungarinnen und Ungarn, Roma und Sinti, Tschechinnen und Tschechen sowie Slowakinnen und Slowaken, die in Österreich leben, eigene Rechte haben. Menschen, die zu diesen Minderheiten gehörten, mussten erst zum Verfassungsgerichtshof gehen, um diese Rechte durchzusetzen. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass sich Österreich verpflichtet hat, bestimmte Minderheiten zu schützen, und daher auch ihre Rechte

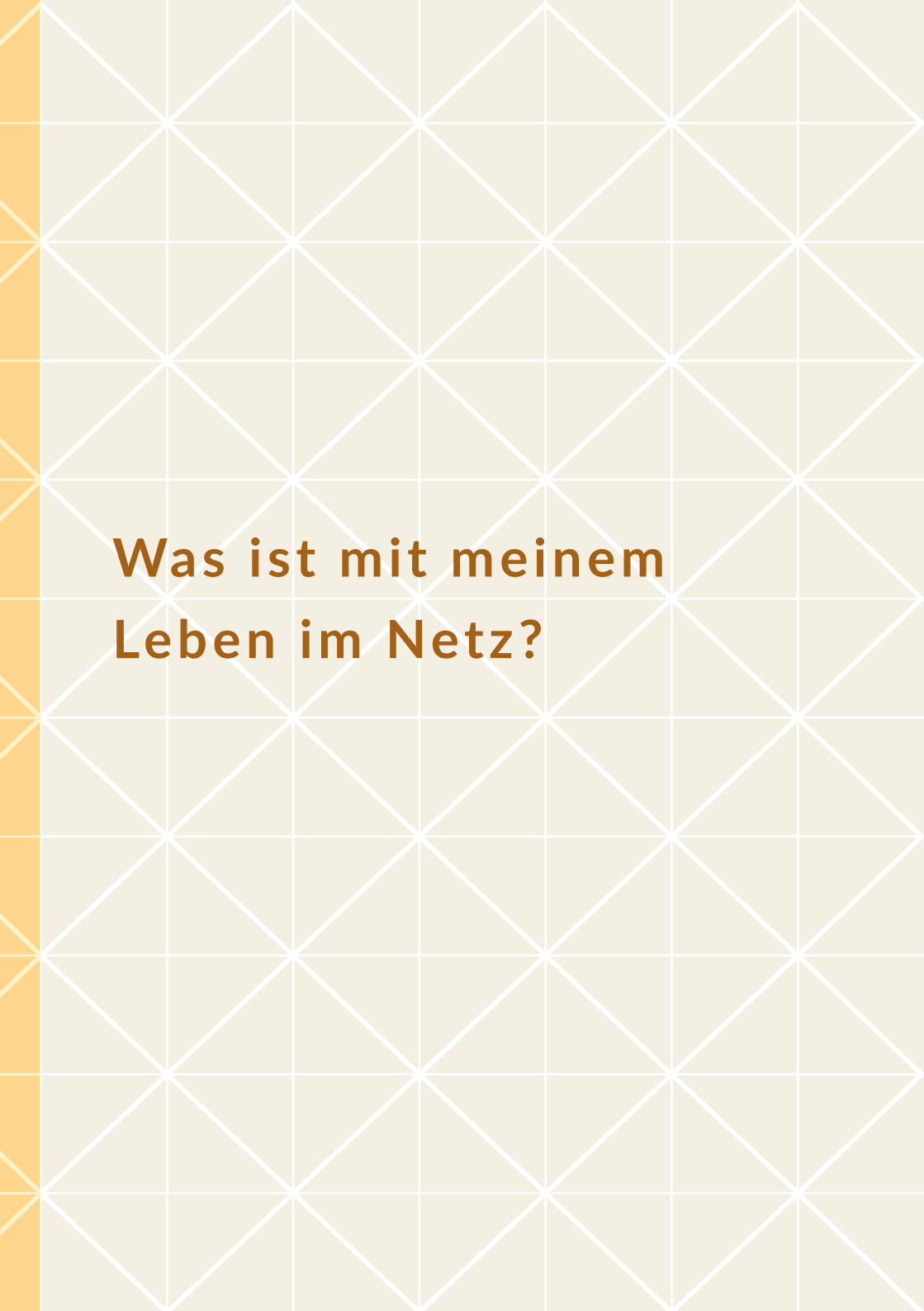
sicherstellen muss. Er hat damit aber auch gesagt, dass es eine Entscheidung für einzelne Minderheiten war, nämlich für solche, die schon sehr lange hier leben. Es ist also nicht jede Minderheit automatisch als solche geschützt.

Die Minderheitenrechte, die in der Verfassung stehen, sind z. B. das Recht auf Unterricht in slowenischer Sprache in Kärnten und in kroatischer Sprache im Burgenland. Jedes Kind, das zu einer dieser Volksgruppen gehört, hat das Recht, dort in diesen Sprachen unterrichtet zu werden. Man muss sich nur zu dieser Volksgruppe bekennen und keinen Nachweis dafür erbringen. Im Burgenland gibt es zusätzlich auch ungarischsprachige Volksschulen. Weitere Gesetze regeln, dass auch mittlere und höhere Schulen bestehen müssen, die slowenisch, kroatisch oder ungarisch geführt werden.

In Gebieten, in denen slowenische, kroatische und ungarische Volksgruppen leben, haben jene, die zu ihnen gehören, auch das Recht, bei Behörden (etwa der Polizei) und Gerichten ihre Sprache zu verwenden. Außerdem sehen Verfassungsgesetze, die nicht so leicht geändert werden können, vor, dass in diesen Gebieten mehrsprachige Ortstafeln und Wegweiser aufgestellt werden müssen.

Für andere anerkannte Volksgruppen gibt es hingegen keine besonderen Rechte auf Unterricht oder Verwendung der Sprache. Es gibt aber Gesetze, die sicherstellen, dass diese Gruppen vom Staat gefördert bzw. unterstützt werden (z. B. Vereine und Sprachunterricht).

In Österreich sind aber nicht nur die Volksgruppensprachen geschützt. Seit 2005 ist auch die Österreichische Gebärdensprache in der Bundesverfassung anerkannt. Daher werden z. B. die Sitzungen des Nationalrates in Gebärdensprache übersetzt.



**Was ist mit meinem
Leben im Netz?**

Warum die Grundrechte auch für unser digitales Leben wichtig sind

Die Grundrechte haben eine lange Geschichte. In den anderen Kapiteln werden die Jahre 1848, 1867, 1948 oder 1950 genannt. Da ist von „Briefverkehr“ und „Fernmeldegeheimnis“ die Rede. Das sind Wörter, die heute kaum noch jemand verwendet. 1867 war die Telegrafie die modernste Kommunikationsform, mit der Nachrichten über lange Kabelnetze und mithilfe des Morsealphabets übertragen wurden. 1950 gab es zwar schon Menschen, die intensiv am Computer forschten. Aber niemand dachte daran, dass eines Tages praktisch jede und jeder einen Computer in Form eines Handys mit sich tragen und immer mit „einem Internet“ verbunden sein werde.

Es gibt gar nicht so wenige Menschen, die sich fragen, ob die Grund- und Menschenrechte noch für unsere Zeit passen. Ein großer Teil unserer Kommunikation läuft über das Smartphone, wir bestellen Sachen, bezahlen, suchen nach Wegbeschreibungen (und geben laufend unseren Standort bekannt), hören Musik, spielen oder schauen Filme. Das Leben von vielen läuft parallel im Netz. Aber das ist auch schon das Stichwort: Die Grund- und Menschenrechte sollen uns allen ein Leben in Freiheit, Sicherheit und Gemeinschaft ermöglichen. Manche Grundrechte nennen bestimmte Technologien, aber alle zusammen gelten unabhängig davon, ob wir Briefe schreiben oder Snaps verschicken.

Gibt es ein Recht auf Zugang zum Internet?

Eigentlich geht fast nichts mehr ohne das Internet: Schulen informieren Schülerinnen und Schüler digital über den aktuellen Stundenplan, Aufgaben werden digital erledigt, Informationen und Lernmaterial stehen digital zur Verfügung. Medien gibt es oft nur elektronisch, Bestellungen und Kundenservice ebenso. Viele Kontakte mit dem Staat funktionieren digital viel einfacher. Das Telekommunikationsgesetz (das aber keine Grundrechte umfasst) enthält daher die Verpflichtung, dass der Zugang zum Internet in ganz Österreich sichergestellt sein muss. Das muss so erfolgen, dass es sich jede und jeder leisten kann.

Allerdings heißt das nicht, dass alle alles ohne Beschränkungen nutzen dürfen. Auch im Internet gelten Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche sicher und gesund aufwachsen. Dazu gehört, dass es Lebensbereiche gibt, die frei von digitalen Angeboten sind. Die Erziehungsberechtigten, der Staat, aber auch Unternehmen wie die Betreiber von Messengerdiensten oder sozialen Medien müssen sicherstellen, dass auch im Netz auf Kinder- und Jugendschutz geachtet wird. Kinder dürfen erst ab 14 Jahren selbst zustimmen, dass ihre Daten von anderen gespeichert und genutzt werden.

Darf ich im Netz alles sagen?

Die Meinungsfreiheit zählt zu den Grundrechten, für die viele Menschen sehr lang gekämpft haben. Seit es das Internet gibt, ist es viel einfacher geworden, sich zu informieren, seine Meinung anderen mitzuteilen und sie weit zu verbreiten. Es ist aber auch einfacher geworden, falsche Informationen über andere Menschen, über Ereignisse, über Politik und vieles mehr zu verbreiten. Und es ist einfacher geworden, andere zu beschimpfen, einzuschüchtern oder zu bedrohen, weil man im Netz anderen nicht von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht. Man muss auch nicht immer seinen echten Namen verwenden.

Aber auch im Netz gilt das Recht auf Meinungsfreiheit nicht ohne Einschränkungen. Das im weltweiten Internet zu regeln, kann aber ziemlich schwierig sein. Das, was in den Grundrechten steht, kann dafür zu weit formuliert sein. Daher wurden in Österreich eine Reihe neuer Gesetze geschaffen, mit denen gegen Hass im Netz und Cybermobbing vorgegangen werden kann. Dazu gehört auch, dass die Betreiber von Internetplattformen verpflichtet werden können, bestimmte Inhalte zu löschen.

Wem gehören meine Daten?

In Österreich wurde schon sehr früh, 1978, ein Grundrecht auf Datenschutz in die Verfassung aufgenommen. Weil Datenschutz so wichtig ist, gibt es heute Regeln, die für ganz Europa gelten. Besonders ist, dass sich alle an das Grundrecht auf Datenschutz halten müssen. Es gilt nicht nur für den Staat, sondern auch für unsere Freundinnen und Freunde oder Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner.

Mit Daten sind alle Informationen gemeint, mit denen sich etwas über eine Person herausfinden lässt: Name, Geburtsdatum, Fotos, Interessen, aber auch, welche Websites jemand besucht oder welche Filme gestreamt werden. Manche Daten wie zum Beispiel jene über Krankheiten oder die sexuelle Orientierung sind besonders schützenswert. Alle diese Daten sind grundsätzlich geheim. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn es dafür eine Erlaubnis gibt oder wenn es um lebenswichtige Interessen geht. Das Grundrecht auf Datenschutz dient also nicht dem Schutz von Daten, sondern dem Schutz von Menschen. Geschützt werden soll die Privatsphäre, und zwar offline und online.

Besonders im digitalen Raum ist es oft extrem schwierig, zu verstehen, was mit den eigenen Daten geschieht, wer diese erhält und für welche Zwecke sie verwendet werden. Nicht alles, was

man mit Freundinnen und Freunden bzw. Followerinnen und Followern teilen möchte, will man auch Unternehmen für deren eigene Zwecke zugänglich machen (zum Beispiel für gezielte Werbung). Wer die Datenschutzerklärungen von digitalen Diensten annimmt (viele machen das mittlerweile ganz automatisch – nach dem Motto: „Was kann schon passieren?“), erlaubt diesen Unternehmen aber oft die Nutzung der eigenen Daten.

Das Grundrecht auf Datenschutz ist auch ein Recht, herausfinden zu können, wer welche Daten über einen verarbeitet. Das wird mit dem Recht auf Auskunft über die eigenen Daten sichergestellt. So kann sich jede und jeder einen Überblick darüber verschaffen, wer was mit welchen Daten macht, woher diese stammen und an wen sie weitergeschickt werden. Dazu gehört auch das Recht, die eigenen Daten berichtigen zu lassen, wenn man feststellt, dass unrichtige Informationen über einen verarbeitet werden.

Dürfen Computer über mich entscheiden?

Zum Recht auf Datenschutz gehört auch das Recht, dass über niemanden automatisiert – also ohne einen Menschen – Entscheidungen getroffen werden dürfen. Für viele sind solche Entscheidungen Teil des Alltags: Onlinehändler geben Zahlungsdaten weiter, mit denen spezialisierte Unternehmen entscheiden, ob eine Zahlung auf Rechnung oder in Form von Raten erlaubt wird.

Unternehmen nutzen KI, um Bewerbungen für einen Job zu sichten und zu entscheiden, wer zu Interviews eingeladen wird oder wer die Stelle bekommen soll. Sicherheitsfirmen bieten Programme an, mit denen gefährliche Personen erkannt werden sollen. Daher hat jede und jeder – auch gegenüber den Unternehmen! – das Recht, zu erfahren, wie Computersysteme eine Entscheidung getroffen haben. Das ist nicht nur wichtig, weil Fehler passieren können. Es ist wichtig, weil jede Entscheidung über ein Recht (zum Beispiel einen Kaufvertrag abzuschließen) erklärt werden können muss. Und es ist wichtig, weil Computersysteme so programmiert sein können, dass sie Menschen von vornherein ungleich behandeln oder Vorurteile verstärken (zum Beispiel keine Jobzusage für Menschen, die in einem bestimmten Stadtteil wohnen oder keinen österreichisch klingenden Familiennamen haben).

Was ist das Recht auf Vergessenwerden?

Vor dem digitalen Zeitalter konnten Menschen sich darauf verlassen, dass Informationen über sie nicht von allen gefunden werden konnten. Wer etwas über jemanden anderen in Erfahrung bringen wollte, musste herausfinden, wo und bei wem es Informationen gab. Außerdem musste man sich gut mit Archiven auskennen. Heute ist das viel einfacher. Speicherplatz, der früher begrenzt war, ist kein Problem. Vieles lässt sich innerhalb von Sekunden finden.

Menschen verändern sich, sie ändern ihre Meinung oder politische Einstellung, manches, das sie vor vielen Jahren gepostet haben, ist ihnen heute vielleicht unangenehm. Daher gehört zum Recht auf Datenschutz auch, dass jeder Mensch ein Recht hat, dass Daten wieder gelöscht werden. Sie sollen nicht mehr als Ergebnis bei Suchen oder auf Webseiten aufscheinen. Das wird auch „Recht auf Vergessen“ oder „Vergessenwerden“ genannt.



Gesetzestexte zu Grund- und Freiheitsrechten

Die Grundrechte sind in Österreich in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt.

Das ist ungewöhnlich. In vielen anderen Staaten sind sie Teil der Verfassungsurkunde oder in einem Gesetz zusammengefasst. Eine solche Zusammenfassung wird als „Grundrechtskatalog“ bezeichnet.

Grundrechte sind nichts Selbstverständliches. Es hat sehr lange gedauert, bis sie gesetzlich geregelt wurden, und viel Streit darüber gegeben.

Als in der neuen Republik Österreich 1920 über eine Verfassung verhandelt wurde (das ist das Gesetz, das die wichtigsten Fragen eines Staates regeln soll), konnten sich die Parteien nicht auf die Grundrechte einigen. Sie stritten besonders über die Rechte auf Ehe- und Familienleben sowie Schule und Kirche. Weil keine Lösung möglich war, entschied man sich dafür, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), das in der Monarchie schon seit 1867 gegolten hatte, zu übernehmen. Dazu kamen einzelne neue Regelungen in die Verfassung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich mehrere Staaten zusammengetan, um gemeinsam für den Schutz der Grund- und Menschenrechte zu sorgen. 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung

der Menschenrechte (AEMR). Auch wenn sie rechtlich nicht bindend ist, gilt diese Erklärung als Meilenstein in der internationalen Menschenrechtsentwicklung. Einen weiteren wichtigen Schritt stellt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Österreich ist 1958 beigetreten und hat die EMRK zu einem Teil seiner Verfassung gemacht. Das ist unser zweiter Grundrechtskatalog. Zugleich hat man begonnen, über die Modernisierung und Anpassung der Grundrechte in Österreich zu diskutieren. Mit der Zeit wurden so einzelne Rechte neu geschrieben oder Gesetze beschlossen. Diese Entwicklung geht noch immer weiter. 2011 wurden die Kinderrechte in die Bundesverfassung aufgenommen. 2012 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass auch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRC) in Österreich genau beachtet werden muss.

Es ist nicht immer ganz einfach, bei diesen vielen Bestimmungen den Überblick zu behalten. Auf den folgenden Seiten sind die zentralen Grundrechte den vorhergehenden Kapiteln zugeordnet. Die Bestimmungen innerhalb der Themenbereiche sind alphabetisch gereiht.

Die Farben stimmen mit den Beiträgen im vorderen Teil, in denen die Grundrechte erklärt werden, überein. Die Grundrechte zu einem Thema sind so auf einen Blick erkennbar.

Häufig beinhaltet eine Gesetzesbestimmung mehrere Rechte.
Um Doppelungen zu vermeiden, ist in solchen Fällen die jeweilige
Bestimmung pro Buchkapitel nur einmal angeführt.

Was heißt schon frei?

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

Art. 3 AEMR

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Art. 2 EMRK

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Art. 2 Abs. 1 GRC

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

Art. 3 GRC

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
- b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
- c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Abschaffung der Todesstrafe

Art. 85 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 1 13. Zusatzprotokoll-EMRK

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Art. 2 Abs. 2 GRC

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Verbot der Folter

Art. 5 AEMR

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 4 GRC

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Art. 4 AEMR

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Art. 4 EMRK

- (1)** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2)** Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3)** Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:
 - a)** jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
 - b)** jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
 - c)** jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d)** jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Art. 5 GRC

- (1)** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Menschenhandel ist verboten.

Art. 7 StGG

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.¹ Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Recht auf (persönliche) Freiheit

Art. 9 AEMR

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Art. 1 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als

1 | Diese Bestimmung stammt aus dem Jahr 1867.
Sie betrifft die Beseitigung der Grundherrschaft in Österreich.

die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Art. 5 EMRK

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 6 GRC

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Art. 1 4. Zusatzprotokoll-EMRK

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Sind wir alle gleich?

Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Gleichheitssatz, Sachlichkeitsgebot, Vertrauensschutz)

Art. 1 AEMR

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Art. 7 AEMR

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Art. 7 B-VG

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(4) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Art. 20 GRC

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 2 StGG

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 66 Staatsvertrag von St. Germain

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bür-

gerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Diskriminierungsverbot

Art. 2 AEMR

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig

ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Art. 14 EMRK

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Art. 21 GRC

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Art. 25 GRC

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Gleichheit von Fremden untereinander

Art. 1 Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

Gleicher Zugang von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu öffentlichen Ämtern

Art. 3 StGG

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 8 Staatsvertrag von Wien

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Gleichberechtigung der Ehegattinnen und Ehegatten

Art. 5 7. Zusatzprotokoll-EMRK

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Geht euch alles etwas an?

**Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens,
Recht auf Eheschließung, Unverletzlichkeit des
Hausrechts, Briefgeheimnis, Fernmeldegeheimnis**

Art. 12 AEMR

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 16 AEMR

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Art. 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 12 EMRK

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Art. 7 GRC

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Art. 9 GRC

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

§ 1 Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Art. 9 StGG

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Art. 10 StGG

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Art. 10a StGG

Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.

Eigentumsfreiheit

Art. 17 AEMR

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich des Eigentums beraubt werden.

Art. 1 1. Zusatzprotokoll-EMRK

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Art. 17 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Art. 5 StGG

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Freizügigkeit der Person, Freizügigkeit des Vermögens

Art. 13 AEMR

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Art. 2 4. Zusatzprotokoll-EMRK

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des "ordre public", der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Art. 45 GRC

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Art. 4 StGG

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Recht, Liegenschaften zu erwerben

Art. 6 StGG

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Was können wir schon machen?

Freiheit der Meinungsäußerung, Informationsfreiheit, Pressefreiheit (Zensurverbot), Rundfunkfreiheit

Art. 19 AEMR

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Art. 22a B-VG

(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung

betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

(3) Jedermann hat das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber den sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sofern

1. im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder
2. der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungs-

hofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder

3. es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß der Z 1 oder der Z 2 vorliegen, handelt.

Dies gilt nicht, soweit die Geheimhaltung der Informationen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung erforderlich ist oder, sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.

(4) Die näheren Regelungen sind

1. auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird;
2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben gemäß Z 1 mitzuwirken. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen

nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 10 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung.

Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Art. 11 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918

1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt.

Die bisher verfüigten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.

3. Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.

Art. 13 StGG

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit

Art. 20 AEMR

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Art. 11 EMRK

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet

nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Art. 12 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Art. 12 StGG

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Kunst, Recht auf Bildung, Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung, Unterrichts- und Privatschulfreiheit

Art. 26 AEMR

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Art. 27 AEMR

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am

wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Art. 14 Abs. 7 B-VG

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

Art. 2 1. Zusatzprotokoll-EMRK

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Art. 13 GRC

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Art. 14 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Art. 17 StGG

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 17a StGG

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Art. 18 StGG

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Erwerbsfreiheit

Art. 15 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Art. 16 GRC

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Art. 6 StGG

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Rechte der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 18 AEMR

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Art. 9 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder

in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Art. 10 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Art. 22 GRC

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Art. 14 StGG

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art. 15 StGG

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16 StGG

(3) Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in sofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Art. 63 Staatsvertrag von St. Germain

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Recht auf Wehrdienstverweigerung

Art. 9a Abs. 4 B-VG

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;

§ 1 Zivildienstgesetz 1986

(1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es – von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen – aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war. Die für die Einberufung zum Grundwehrdienst zuständige Behörde hat den Wehrpflichtigen mindestens 21 Tage vor Zustellung des Einberufungsbefehls über dessen bevorstehende Erlassung zu informieren.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 24 Abs. 3 WG 2001) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 24 Abs. 4 WG 2001) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind.

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate;
2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;
3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

Wahlrecht

Art. 21 AEMR

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Art. 23a B-VG

(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen

Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. 26 B-VG

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz

hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben,

etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist. (7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Art. 60 B-VG

(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen.

Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist und am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem Zweck vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluss des Nationalrates ist der Bundespräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 1) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

Art. 95 B-VG

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes

der nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die Landtagswahlordnungen getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b geschaffen werden.

Art. 117 Abs. 2 B-VG

(2) Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind.

Die Wahlordnung darf die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung; es kann jedoch bestimmt werden, dass Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht wahlberechtigt und wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den

in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

Art. 3 1. Zusatzprotokoll-EMRK

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Art. 39 GRC

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Art. 40 GRC

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Art. 8 Staatsvertrag von Wien

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Recht auf Gründung und freie Betätigung politischer Parteien

§ 1 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz 2012

(1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist Ausdruck der zivilgesellschaftlichen Teilnahme an der demokratischen Mitwirkung und ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

Volksbegehren/Initiativrecht

Art. 41 B-VG

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jedes von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss eine durch Bundes-

gesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für das Volksbegehren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Art. 11 Abs. 4 Vertrag über die Europäische Union

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

Art. 44 GRC

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Art. 11 StGG

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Fairness, echt jetzt?

Recht auf ein Verfahren vor der gesetzlichen Richterin bzw. dem gesetzlichen Richter

Art. 83 Abs. 2 B-VG

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf eine gute Verwaltung, Parteirechte, Unschuldsvermutung

Art. 8 AEMR

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Art. 10 AEMR

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Art. 11 AEMR

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Art. 90 Abs. 2 B-VG

- (2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.

Art. 6 EMRK

- (1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten

Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a)** in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b)** über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c)** sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Art. 41 GRC

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
- b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Art. 47 GRC

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Art. 48 GRC

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Keine Strafe ohne Gesetz

Art. 7 EMRK

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 49 GRC

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung an-

gedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Doppelbestrafungsverbot

Art. 4 7. Zusatzprotokoll-EMRK

(1) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

(2) Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

(3) Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Art. 50 GRC

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Rechtsmittel in Strafsachen

Art. 2 7. Zusatzprotokoll-EMRK

(1) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.

(2) Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen

Art. 3 7. Zusatzprotokoll-EMRK

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Recht auf eine wirksame Beschwerde

Art. 13 EMRK

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Art. 25 Z. 2 AEMR

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Art. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Art. 3 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Art. 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Art. 5 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Art. 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Art. 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 24 GRC

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Jesmo li mi jedni od njih?

Gleichberechtigung

Art. 19 StGG

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene

Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Sprache an Schulen, Sprache in Ämtern

Art. 8 B-VG

(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland

(1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

§ 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Art. 7 Staatsvertrag von Wien

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Art. 68 Staatsvertrag von St. Germain

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

Was ist mit meinem Leben im Netz?

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1 Datenschutzgesetz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleich-

zeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Art. 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer

demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 8 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	= Artikel
Abs.	= Absatz
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
GRC	= Charta der Grundrechte der Europäischen Union/Grundrechte-Charta
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

Impressum

Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, Österreich

Gesamtredaktion: Alexandra Becker, Franziska Bereuter, Christoph Konrath, Victoria Leitner, Tamara Oberleiter, Giuseppe Rizzo, Susanne Roth

Autorinnen und Autoren (in alphabetischer Reihenfolge): Alexandra Becker, Franziska Bereuter, Christoph Konrath, Sarah König-Simon, Marlies Meyer, Hannah Scholz-Berger, Anna Katharina Struth-Schörghofer, Clemens Trauner

Korrektorat: 1.4/2.4 – Stenographische Protokolle

Grafische Gestaltung: 4.2 – Corporate Identity | Annika Schöck, Pia Wiesböck

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im Februar 2026

